



# STADT WALLDÜRN

**Sitzung des Gemeinderats am 29.11.2016**

**Öffentlicher Teil Tagesordnungspunkt: 4**

**Bearbeitung : Kämmerei**

## **Umsatzsteuer**

## **Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) Ausübung des Optionsrechts**

Die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR), worunter auch die Kommunen fallen, wurde neu geregelt. Zu diesem Thema erging bereits am 05.07.2016 eine erste Information an den Finanzausschuss.

### Ausgangslage

Zum 1. Januar 2017 wird sich das Besteuerungsregime für die öffentliche Hand grundlegend ändern. Ab diesem Zeitpunkt gilt für jPöR der allgemein gültige Unternehmerbegriff des § 2 Abs. 1 UStG. Die bisherige Anbindung des umsatzsteuerlichen Unternehmerbegriffs an den des ertragssteuerlichen Begriffs des Betriebs gewerblicher Art (BgA) wird ab diesem Zeitpunkt vollständig aufgegeben. Leistungen der öffentlichen Hand sind nun umsatzsteuerbar, wenn sie auf **privatrechtlicher Grundlage** basieren oder sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden und dabei ein potentieller oder tatsächlicher Wettbewerb zu privaten Anbietern besteht. Die neue Gesetzlage führt insoweit zu einer höheren steuerlichen Belastung der Kommunen.

Dank einer großzügigen Übergangsregelung in § 27 Absatz 22 UStG ist es möglich, die neue Vorschrift erst deutlich später, nämlich erst zum 1. Januar 2021, anzuwenden. Dabei handelt es sich um die sogenannte Optionsregelung.

### Problem

Allerdings könnte die frühzeitige Anwendung des neuen Rechts auch finanzielle Vorteile bringen. Das wäre grundsätzlich der Fall, wenn in den betreffenden Bereichen größere Investitionen getätigt werden. Es kann nicht generell für alle jPöR gesagt werden, ob sich der Wechsel zu § 2b UStG bereits ab 2017 „lohnt“ oder nicht. Diese Unsicherheit wird verstärkt, da noch nicht völlig klar ist, welche Bereiche konkret einer Besteuerung unterliegen werden. Hierbei ist zu beachten, dass es eine „Rosinenpickerei“ nicht geben wird. Die sogenannte Optionserklärung kann die Anwendung der neuen Rechtslage nicht auf bestimmte Leistungen oder Tätigkeitsbereiche der Stadt beschränken. Denn eine jPöR als einheitlicher umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer kann sich nur insgesamt auf die neue Rechtslage berufen.

### Empfehlung

In Bezug auf die Stadt Walldürn lässt sich derzeit ein wirtschaftlicher Vorteil der frühzeitigen Anwendung der neuen Rechtslage nicht erkennen. Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass die Anwendung des § 2b UStG eine höhere steuerliche Belastung mit sich bringt. Dieses Fazit erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass der Entwurf eines BMF-Schreibens noch keine letzte Sicherheit und Klarheit zur Rechtsanwendung gebracht hat. Die Anwendung des neuen § 2b UStG sollte daher bis zum letztmöglichen Zeitpunkt (1. Januar 2021) aufgeschoben werden.

### Besonderheit Jagdgenossenschaften

Bisher handelte es sich bei Jagdgenossenschaften in der Regel um nicht-unternehmerisch tätige juristische Personen des öffentlichen Rechts. Daher lag bisher bei der Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke durch die Jagdgenossenschaften umsatzsteuerlich eine nichtsteuerbare Vermögensverwaltung vor. Künftig besteht auch bei der Verpachtung von Jagdgenossenschaften nach § 2b UStG eine grundsätzliche Umsatzsteuerpflicht. Allerdings findet auf Jagdgenossenschaften die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG Anwendung. Hiernach wird die Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn der Umsatz der Jagdgenossenschaft im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat. Derzeit muss aber davon ausgegangen werden, dass die Einnahmen sämtlicher Jagdgenossenschaften Walldürns zusammenzurechnen sind und somit die Bagatellgrenze überschritten wird. Für jede der Jagdgenossenschaften Walldürns wäre eine eigene Optionserklärung abzugeben.

Folgende Jagdgenossenschaften sind vertreten durch den Gemeinderat als Jagdvorstand:

- Jagdgenossenschaft Walldürn und Rippberg
- Jagdgenossenschaft Walldürn-Altheim
- Jagdgenossenschaft Walldürn-Höhe
- Jagdgenossenschaft Walldürn-Hornbach

### Zuständigkeit für die Optionserklärung

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der sogenannten Optionserklärung um eine grundsätzliche Entscheidung handelt und somit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist. Die Entscheidung über die Optionserklärung ist daher im Gemeinderat zu treffen.



*Die weiteren Verbände wie beispielsweise der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn oder der Krankenhausverband Hardheim-Walldürn haben diese Erklärung selbständig abzugeben.*

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 15.11.2016 über die Thematik beraten und empfiehlt dem Gemeinderat, die Optionserklärungen abzugeben.

### **Beschlussempfehlung**

Der Gemeinderat beschließt, die Optionserklärung für die Stadt Walldürn und zugehörige Verbände sowie für die genannten Jagdgenossenschaften abzugeben und somit den neuen § 2b UStG noch nicht zum 1. Januar 2017 anzuwenden für:

- Stadt Walldürn
  - einschl. BGA Bäder
  - einschl. BGA Nibelungenhalle
  - einschl. BGA Parkhausbetriebe
- Jagdgenossenschaft Walldürn und Rippberg
- Jagdgenossenschaft Walldürn-Altheim
- Jagdgenossenschaft Walldürn-Höhe
- Jagdgenossenschaft Walldürn-Hornbach
- Wasser- und Bodenverband Siegmanssäcker